

Geldwäschegesetz

hier: Die Pflicht zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und wie wird sie erfüllt?

Die Pflicht zur Identifizierung ist Teil der Allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung soll sichergestellt werden, dass die Identität der gegenüber dem Steuerberater auftretenden Personen bekannt ist. Es stellt sich mithin die Frage, Wer ist Wann und Wie zu identifizieren.

„WER muss identifiziert werden?

Als Verpflichtete haben Steuerberater ihren Vertragspartner zu identifizieren. Gegebenenfalls lässt dieser sich auch vertreten (zum Beispiel durch Bevollmächtigte); soweit vorhanden, ist auch der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren (§ 11 Abs. 1 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GwG). Zunächst ist also die Frage zu klären, ob der Vertragspartner für sich selbst handelt oder als „wirtschaftlich Berechtigter“ (i. S. d. § 3 GwG).

WANN muss identifiziert werden?

Die Identifizierung muss bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, das heißt des Mandats, erfolgen (§§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 3 GwG). Die Identifizierungspflicht besteht aber auch bei Bestandsmandanten. Die Pflicht muss „zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage, insbesondere dann, wenn sich beim Mandanten maßgebliche Umstände ändern“, erfüllt werden (§ 10 Abs. 3 S. 3 GwG). Eine Möglichkeit von der Identifizierung abzusehen, sieht das Gesetz nur dann vor, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und hierüber Aufzeichnungen vorliegen (§ 11 Abs. 3 S. 1 GwG). Ein vollständiges Absehen von der Identifizierung ist nach dem Gesetz nicht möglich. Auch wenn es sich um langjährige Mandatsverhältnisse, Vertraute oder Freunde handelt: Ein „persönlich bekannt“ ist nicht ausreichend.

Neue Mandanten sind immer zu identifizieren (§ 10 Abs. 3 S. 2 GwG). Auch wenn im Sinne des GwG unter einer Geschäftsbeziehung verstanden wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (vgl. § 1 Abs. 4 GwG), empfiehlt es sich, keine Differenzierung nach Einzel- oder Dauermandaten vorzunehmen. Allein aus praktischen Erwägungen, wie beispielsweise der Notwendigkeit, die Identifizierung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen zu müssen, wenn ein Einzel- zu einem Dauermandat wird, und zur Vermeidung von Unsicherheiten, sollte bei jeder Form der Beauftragung bereits während der Mandatsannahme identifiziert werden.

WIE muss die Identifizierung erfolgen?

Für die Identifizierung müssen immer zwei Komponenten umgesetzt werden. Das sind nach § 1 Abs. 3 GwG zunächst die Feststellung der Identität durch Erhebung von Angaben und so- dann die Überprüfung der Identität. Für die Durchführung der Identifizierung ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei natürlichen Personen sind zur Feststellung der Identität Vorname, Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift zu erheben (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG). Die Verifizierung der Angaben hat grundsätzlich durch Vorlage eines gültigen amtlichen Licht- bildausweises zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG), mit welchem die Pass- und Aus- weispflicht im Inland erfüllt werden kann (Personalausweis oder Reisepass). Welche elekt- ronischen Identifizierungsverfahren darüber hinaus zulässig sind, regelt § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2– 5 GwG.
- Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zur Feststellung der Identität Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und der Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter zu erheben; sofern letztere ebenfalls eine juristische Person ist, sind von dieser ebenso die vorgenannten Angaben notwendig (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG). Die Verifizierung der Angaben erfolgt mittels Vorlage der amtlichen Registerauszüge (zum Bei- spiel Handelsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, usw.), der Gründungsdoku- mente bzw. gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder Registereinsicht (§ 12 Abs. 2 GwG).
- Für den Mandanten auftretende Personen sind wie der Mandant selbst zu identifizieren. Er- gänzend ist hier noch die Vertretungsbefugnis zu überprüfen, beispielsweise die Voll- machtsurkunde.
- Zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten sind mindestens der Vor- und Nachname zu benennen. In Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwä- sche oder Terrorismusfinanzierung sind weitere Identifizierungsmerkmale wie Geburtsda- tum, Geburtsort und Anschrift zu erheben (§ 11 Abs. 5 GwG). Es empfiehlt sich, auch die zusätzlichen Daten anzugeben, soweit sie verfügbar sind. Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat durch risikoangemessene Maßnahmen zu erfolgen (§ 11 Abs. 5 S. 3 GwG), das heißt, hinsichtlich der Art der Verifikation der Angaben ist es dem Ver- pflichteten grundsätzlich freigestellt, ob die Erkenntnisse durch öffentliche Register (etwa Transparenzregister) oder auf andere Art und Weise gewonnen werden.

In allen genannten Fällen sind die zur Identifizierung eingeholten Dokumente aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 8 Abs. 2 GWG). Von (Ausweis-)Dokumenten sollten und dürfen daher vollständige Kopien oder Scans erfolgen, § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 GwG.“

(Quelle: aus StBK Westfalen-Lippe, Kammerinfo 04/2018, S. 19 ff.)

Weitere Informationen zum Thema „Geldwäsche“ finden Sie im geschützten Mitgliederbe- reich auf unserer Kammerhomepage und in den Mitteilungsblättern KM 4/2017, Tz. 2, 3, 4, 5, 14; KM 1/2018, Tz. 21; KM 2/2018, Tz. 7, Tz. 53.